

Für die CVP der Stadt Zug
Richard Rüegg
Chamerstrasse 89
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 07 05 2020
Bekanntgabe im GGR : 12 05 2020

Stadtkanzlei
Postfach
6301 Zug

Zug 07.05.2020

Interpellation Zivilschutzunterkünfte

Im Bundesgesetz über Bevölkerungsschutz Kapitel 5 Abschnitt 1 Art. 45 steht:

«Für jeden Einwohner und Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen»

«Zweck des Bevölkerungsschutzes ist die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen»

Mehrmaliges Nachfragen bei der Stadtverwaltung, wo sich die Schutzplätze für mich und meine Mieter befänden, konnte mir nicht beantwortet werden. Auch die Frage, welche Vorbereitungen der Einzelne zu treffen habe (Esswaren, Flüssigkeiten Schlafutensilien usw.), blieben unbeantwortet. Gemäss Kapitel 1 Art. 4: «Sicherstellen der Information der Bevölkerung über Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen» sind die Behörden dazu verpflichtet, die Einwohner entsprechend zu informieren.

Nun zu meinen Fragen:

1. Wie erfährt ein Einwohner der Stadt Zug den Standort seines Schutzplatzes?
2. Hat es genügend Schutzplätze in der Stadt Zug?
3. Wie wäre die Vorgehensweise bei einer plötzlichen Naturkatastrophe (zB. morgen), die einen sofortigen Bezug der Schutzräume verlangt
4. Welche Vorbereitung hat ein Einwohner vorzunehmen für den Bezug der Schutzräume?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen

Für die CVP der Stadt Zug
Richard Rüegg